

Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU

Die Richtlinie 2012/29/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle notwendigen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung bis zum 16. November 2015 zu ergreifen. Dem Umsetzungsbedarf für Deutschland wird durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) Rechnung getragen werden.

Umsetzungsbedarf hat sich nur in Teilbereichen, insbesondere bei den Verfahrens- und Informationsrechten, ergeben, da in Deutschland bereits ein breites Spektrum an opferschützenden Maßnahmen in der Strafprozessordnung vorhanden ist.

Die Gewährleistungen der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU auf den Gebieten Information und Unterstützung, Teilnahme am Strafverfahren und Schutz des Verletzten fallen nur teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung. Wesentliche Bereiche liegen in der Zuständigkeit der Länder. Dies betrifft insbesondere die Artikel 8, 9, 12, 19, 23 sowie 25. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und der Gliederung in 16 Bundesländer existieren unterschiedliche Regelungen, in allen Ländern ist jedoch flächendeckend ein umfassendes Angebot an Institutionen, Einrichtungen und Programmen zum effektiven Opferschutz vorhanden. Darüber soll die Kommission im Folgenden unterrichtet werden.

Recht auf Zugang zu Opferunterstützung (Artikel 8)

Zu Artikel 8 der Richtlinie (Recht auf Zugang zu Opferunterstützung):

Artikel 8 der Richtlinie regelt das Recht des Opfers auf kostenlosen Zugang zu Opferunterstützungsmaßnahmen. Die dort vorgesehenen Regelungen lösen **keinen Umsetzungsbedarf** aus:

Insbesondere im Hinblick auf speziell internetbasierte Angebote für Opfer von Straftaten existiert bereits aktuell im Bund und flächendeckend in sämtlichen Ländern eine Vielzahl von kostenlosen Möglichkeiten, um Betroffenen geeignete Information zur Opferunterstützung zur Verfügung zu stellen.

Sofern sich Opfer zunächst an eine Polizeidienststelle wenden, kann ihnen diese wichtige Informationen zukommen lassen, die die Datenbank „VIKTIM“ bereithält. Dabei handelt es

sich um eine vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2005 geführte polizeiinterne Datenbank, auf die jedes Bundesland Zugriff nehmen kann. Sie ist insbesondere für den Wachdienst und die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung konzipiert worden und soll Fragen zum Opferschutz und zum professionellen Umgang mit Opfern beantworten. Ein besonders hoher Nutzwert von „VIKTIM“ besteht darin, dass länder- bzw. regionalspezifische Informationen, Hilfeeinrichtungen und Fachpublikationen von den Ländern selbst eingestellt und administriert werden können.

Neben „VIKTIM“ ist insbesondere die erst im vergangenen Jahr von der Kriminologischen Zentralstelle e. V. im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entwickelte Online Datenbank „ODABS“ (**O**nline **D**atenbank für **B**etroffene von **S**traftaten) zu nennen. „ODABS“ erfasst die Opferhilfeeinrichtungen und deren Unterstützungsangebote in der Bundesrepublik. Über die Internetseite www.odabs.org können Betroffene in wenigen Schritten eine spezialisierte Hilfeeinrichtung in örtlicher Nähe finden. Diese Datenbank beruht auf dem ebenfalls von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. herausgegebenen „Opferhilfeatlas“. Der Opferhilfeatlas fasst das Ergebnis der ersten bundesweiten quantitativen Befragung sämtlicher Einrichtungen zusammen, die nach ihrem eigenen Selbstverständnis einen Arbeitsschwerpunkt auf die Betreuung und Unterstützung von Kriminalitätsopfern legen, unabhängig von Trägerschaft, Zielgruppe oder Vorgehensweise. Der Opferhilfeatlas gibt einen Überblick über die mannigfaltige Opferhilfelandschaft in Hinblick auf Organisation und Finanzierung, Personal, Angebot, Klientel beziehungsweise Spezialisierung sowie Kontakte und Kooperationen und schließt damit bestehende Wissenslücken über die Betreuungssituation von Gewaltopfern in Deutschland. Abrufbar ist der „Opferhilfeatlas“ über die Internetseite der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (<http://www.krimz.de/forschung/opferhilfe-atlas/>).

Darüber hinaus bietet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf seiner Homepage unter der folgenden Adresse <http://www.bmju.de/SharedDocs/Abteilungen/DE/AbtII/IIA3.html?nn=1470246> über entsprechende Verlinkungen den Zugang zu den Opferhilfeseiten der Länder an, über die Informationen zu den unterschiedlichen regionalen Opferhilfeeinrichtungen im jeweiligen Land zur Verfügung stehen.

Außerdem gibt es auf der BMJV-Homepage eine Verlinkung zu der bereits oben genannten Datenbank für Betroffene von Straftaten (ODABS) sowie zum WEISSER RING e. V. und dem Arbeitskreis der Opferhilfen, die bundesweit agieren.

Sämtliche Länder stellen ferner ein umfangreiches Angebot an Webseiten zur Informationsgewinnung für Opfer von Straftaten zur Verfügung, damit ihnen ein schneller und problemloser Zugang zu Unterstützungsdiensten gewährleistet wird.

Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste (Artikel 9)

Zu Artikel 9 der Richtlinie (Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste):

Artikel 9 der Richtlinie regelt die verschiedenen Maßnahmen zur Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste. Die dort vorgesehenen Regelungen lösen **keinen Umsetzungsbedarf** aus:

Die allgemeine Opferhilfe wird von den Ländern im Rahmen der föderalen Organisation der Bundesrepublik in eigener Zuständigkeit wahrgenommen. Die Länder engagieren sich durch zahlreiche unterschiedliche Maßnahmen, um die Situation von Kriminalitätsopfern zu verbessern und ihnen geeignete Hilfe anbieten zu können. In mehreren Ländern sind besondere Landesstiftungen mit regionalen Anlaufstellen (Beratungsstellen oder sog. Opferhilfebüros) eingerichtet worden. Diese Stiftungen wurden durch die Länder errichtet und werden aus deren Haushaltsmitteln finanziert. Die Stiftungen leisten finanzielle Unterstützung sowohl für Opfer von Straf-, insbesondere Gewalttaten als auch für gemeinnützige Körperschaften, die sich in der Betreuung von Opfern engagieren.

Als bundesweit agierende Organisationen sind der „WEISSER RING e.V.“ und der „Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ (ado) zu nennen. Die Organisation „WEISSER RING e. V.“ bietet neben einem bundesweiten System von Anlaufstellen für Kriminalitätsoffer (derzeit 420) u. a. auch ein rund um die Uhr besetztes „Opfertelefon“ an. Der Weiße Ring ist zudem auf dem Gebiet der Kriminalprävention tätig. Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland wirkt als Dachorganisation verschiedener professionell tätiger regionaler Opferhilfeeinrichtungen. Ziele sind u.a. ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Opferhilfeeinrichtungen der Bundesrepublik, die Installierung von Standards professioneller Opferhilfe, die Gründung weiterer professioneller Opferhilfeeinrichtungen und die verstärkte Zusammenarbeit der verschiedenen Opfereinrichtungen.

Daneben existiert eine Vielzahl nichtstaatlicher lokaler und regionaler Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen (weit über 1.000), die vielfach seitens der Länder finanzielle Unterstützung erhalten. Diese Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen widmen sich professionell

oder ehrenamtlich der Betreuung und Beratung von Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind.

Es gibt auch eine Reihe von Hilfseinrichtungen, die sich auf die Beratung und Betreuung von Opfern bestimmter Straftaten, insbesondere von Sexualstraftaten, rassistischen, fremdenfeindlichen, homo- und transphoben oder auch antisemitisch motivierten Übergriffen, spezialisiert haben. So sind in den letzten Jahren in allen Ländern spezielle Beratungsstellen für Opfer von rechtsextremer Gewalt entstanden, die teilweise auch finanzielle Unterstützung gewähren können. Diesen Einrichtungen ist gemein, dass über die konkrete Unterstützungsarbeit hinausgehend auch allgemeine, einen präventiven Ansatz verfolgende Themen Bestandteil der Arbeit sind, wie Aufklärung über rechtsextreme Gewalt oder Einsetzen für die Interessen von Betroffenenengruppen.

Die Opferhilfeeinrichtungen verfügen in der Regel über ein vielfältiges, zum Teil interdisziplinär vernetztes Hilfsangebot. Zu ihren Unterstützungsangeboten gehören:

- Gespräche über Probleme und Ängste infolge einer erlittenen Straftat
- psychosoziale Betreuung: Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erfahrungen
- Informationen über Rechte als Opfer, Stellung im Strafverfahren als Geschädigte bzw. Geschädigter und als Zeugin bzw. Zeuge
- Beratung zu rechtlichen, sozialen, psychologischen und finanziellen Hilfsmöglichkeiten wie Schadenersatzleistungen, Beratungshilfen, Strafanzeige, Nebenklage usw.
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Therapeutinnen und Therapeuten, Jugendämtern, Frauenhäusern usw.
- auf Wunsch persönliche Begleitung zur Polizei, zu Ämtern und Behörden, zu ärztlichen Untersuchungen, zu Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten sowie zu Gerichtsverhandlungen

Flächendeckend wird in sämtlichen Ländern eine gut ausgebaute Versorgung insbesondere von Frauen und Kinder durch zahlreiche Opferunterstützungsdienste gewährleistet. Umfasst sind davon Frauenhäuser, allgemeine Frauenberatungsstellen, Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt sowie spezialisierte Beratungsstellen und Einrichtungen für Opfer von häuslicher Gewalt, Menschenhandel, Verschleppung oder Prostitution. Die Zielgruppen der verschiedenen Einrichtungen und Unterstützungsdienste sind dabei sehr vielfältig und umfassend. Begleitung zu Behördengängen, Gerichts- und Arztterminen durch professionelle

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dazugehören, ebenso wie die ambulante Beratung von Frauen bei bestehender Gewaltproblematik oder die Nachsorge für Betroffene. Für Kinder bestehen spezielle Angebote, um die erlebte Gewalt verarbeiten zu können. Die Aufnahme für Frauen und Kinder ist in sämtlichen Ländern rund um die Uhr möglich.

Zum spezialisierten Hilfesystem für von psychischer bzw. physischer Gewalt betroffene Frauen und Kinder gehören neben dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ in den Ländern unter anderem:

- Frauen- und Kinderschutzhäuser und Schutzwohnungen für Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Frauenberatungs- und Kriseninterventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking
- Frauennotrufe und Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt
- Fachberatungsstellen und Schutzwohnungen für Frauen, die von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (Prostitution) betroffen sind
- Fachberatungsstellen und Schutzwohnungen für Mädchen und junge Frauen - überwiegend mit Migrationshintergrund -, die von Zwangsverheiratung, Verschleppung und Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ bedroht oder betroffen sind
- Frauenflüchtlingshäuser für Flüchtlingsfrauen und deren Kinder
- sog. „Mädchenhäuser“ und „Jungenbüros“ sowie das Kinderschutztelefon
- Opfer- und Trauma-Ambulanzen mit Beratungsangeboten für betroffene Opfer

Rheinland-Pfalz als ein Land von mittlerer Größe verfügt beispielsweise über 17 Frauenhäuser, 14 Beratungsstellen der Frauenhäuser, 12 Frauennotrufe und Fachstellen zu sexualisierter Gewalt, 16 Interventionsstellen sowie weiteren Beratungs- und Hilfeeinrichtungen für spezialisierte Sachverhalte wie Menschenhandel, Prostitution, Zwangsheirat etc. Bayern als sehr großes Flächenland verfügt derzeit über insgesamt 38 staatlich geförderte Frauenhäuser mit 340 Plätzen für Frauen und über 400 Plätzen für Kinder. Für von Zwangsverheiratung bedrohte junge volljährige Frauen stellt Bayern pauschal finanzierte Krisenplätze bereit (<http://www.scheherazade-hilft.de/>). Die dazugehörige bayernspezifische Sonderauswertung einer Studie „Zwangsverheiratung – Situation in Bayern“ ist abrufbar unter http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/frauen/zwangsverheiratung.pdf. Das Land Niedersachsen hat für diese Fälle ein Schutzhaus mit Kriseninterventionsplätzen (<http://ada-schutzhaus.de>) errichtet und für Opfer von Menschenhandel existieren bei spezialisierten Fachberatungsstellen weitere Schutzwohnungen. Das Land Berlin hält für

junge Migrantinnen die von der Senatsverwaltung finanzierte spezialisierte Kriseneinrichtung „*Papatya*“ bereit.

Das Sozialministerium von Niedersachsen fördert seit Dezember 2014 fünf Modellprojekte zur Unterstützung von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben, über eine Laufzeit von drei Jahren mit jeweils 60.000 Euro. Sie ergänzen damit die bisherigen Angebote von Frauenhäusern und Gewaltberatungsstellen gegen häusliche Gewalt. In vielen Ländern werden Angebote zur vertraulichen bzw. anonymen Spurensicherung vorgehalten, beispielsweise in Niedersachsen durch das Netzwerk „*ProBeweis*“ oder in Sachsen-Anhalt durch die rechtsmedizinischen Einrichtungen in Halle und Magdeburg. Ziel ist es dabei, Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt die Möglichkeit zu geben, sich nach der Tat zu jeder Tages- oder Nachtzeit untersuchen zu lassen, wobei die Verletzungen dokumentiert und die Spuren gesichert werden, so dass sie vor Gericht verwertbar sind. Zudem haben der Bund und die Länder Aktionspläne gegen Gewalt an Frauen oder ähnliche Maßnahmen entwickelt.

Die flächendeckende Versorgung mit Opferunterstützungseinrichtungen richtet sich insbesondere an betroffene Frauen und Kinder, da hier der größte Bedarf zur Hilfestellung und Unterstützung besteht. Daneben gibt es in einigen Ländern auch sogenannte Männerhäuser, in denen männliche Opfer häuslicher Gewalt Zuflucht finden können. Hessen stellt zudem auch Beratungsstellen für von psychischer oder physischer Gewalt betroffene Männer zur Verfügung.

Ergänzend wird zum weiteren Überblick über die Versorgungslage mit Schutzeinrichtungen in den Ländern auf die umfassende Bestandsaufnahme des länderoffenen GFMK-Arbeitsgremiums „Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen“ (Stand: Juni 2015) unter Federführung von Sachsen-Anhalt hingewiesen. Diese Bestandsaufnahme wurde im Juli 2015 auf der 25. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) (https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/20150703GFMK_final.pdf) vorgestellt und diskutiert. Dort finden sich ausführliche Informationen zur Versorgung mit Schutzeinrichtungen der Länder. Darüber hinaus liegt eine weitere Bestandsaufnahme der Bundesregierung mit einem sozialwissenschaftlichen Gutachten von Frau Prof. Kavemann zur Versorgungslage in Deutschland vor (BT-Drs. 17/10500).

Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten (Artikel 12)

Zu Artikel 12 der Richtlinie (Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten):

Artikel 12 der Richtlinie zielt auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten und betrifft damit im deutschen Strafrecht und Strafverfahrensrecht den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), der schon seit langem gesetzlich verankert ist insbesondere in § 46 Absatz 2, § 46a Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB), § 10 Absatz 1 Nummer 7, § 45 Absatz 2 Satz 2, § 47 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), § 136 Absatz 1 Satz 4, § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, und §§ 155a, 155b der Strafprozessordnung (StPO). Artikel 12 der Richtlinie regelt jedoch nicht den Anspruch auf Zugang zu entsprechenden Diensten, sondern stellt Qualitätsanforderungen bei der Durchführung dieser Dienste auf. Dementsprechend ist die Vorschrift im Zuständigkeitsbereich der Länder umzusetzen. **Umsetzungsbedarf** hinsichtlich neu zu treffender Maßnahmen, um den Anforderungen der Richtlinie zu genügen, besteht insoweit **nicht**:

Der TOA stellt ein ausgesprochen wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktlösung zwischen Opfer und Täter und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens dar. Er kann zwar der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und dem Gericht eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe ermöglichen, bildet selbst aber nicht einen Teil des Strafverfahrens, sondern stellt eine – in vielfältigen Formen mögliche – Art der außergerichtlichen Konfliktbewältigung dar.

Der TOA ist ein Angebot eines außergerichtlichen Ausgleichs an Täter und Opfer, bei dem sie die Straftat und ihre Folgen – generell unter Hinzuziehung unparteiischer Vermittlung - eigenverantwortlich aufarbeiten. Dem Opfer, dessen Mitwirkung stets freiwillig sein muss (vgl. auch § 155a StPO bereits hinsichtlich der grundsätzlichen Annahme einer TOA-Eignung des Falles vor der stets sehr behutsamen Kontaktaufnahme zur Einholung des Einverständnisses), eröffnet ein TOA die Möglichkeit, aktiv und selbst seine Interessen und seine Sicht der Tat einzubringen und deren materielle und immaterielle Folgen zu verdeutlichen. Durch das Kennenlernen des Täters, seiner Beweggründe und seiner jetzigen Einstellung zu dem begangenen Unrecht kann der TOA dem Opfer helfen, aus der Tat resultierende Ängste zu verarbeiten. Vom Täter im Rahmen des TOA freiwillig übernommene Wiedergutmachungsleistungen können den Restitutionsinteressen des Opfers vielfach besser entsprechen als

der Weg über einen gerichtlichen Schadensersatztitel und eine nicht selten wenig aussichtsreiche Zwangsvollstreckung.

Die Länder stellen bereits heute Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung, die den Anforderungen des Artikels 12 der Richtlinie entsprechen. Sie bedienen sich dabei besonderer staatlicher, kommunaler oder privater Einrichtungen bzw. Stellen zur Durchführung des TOA.

Die Arbeit dieser TOA-Stellen orientiert sich im Ergebnis in sämtlichen Ländern an der durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e. V. in Zusammenarbeit mit dem TOA-Servicebüro in Köln¹ erarbeiteten TOA-Standards, die allgemein anerkannte Qualitätsstandards für eine fachgerechte Durchführung des TOA aufstellen und damit auch den Interessen und dem Schutz des Opfers dienen (herunterzuladen unter <http://www.toa-servicebuero.de/sites/toa-servicebuero.de/files/bibliothek/toa-standards-6.pdf>). Die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind oftmals in Zusatzqualifikationen als Konfliktschlichter (Mediator) in Lehrgängen des TOA-Servicebüros ausgebildet worden und gewähren somit einen hohen fachlichen Standard in der Vermittlungsarbeit zwischen Täter und Opfer (vgl. dazu <http://www.toa-servicebuero.de/ausbildung>). Durch die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA und des TOA-Servicebüros sowie der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Justizministerien in den Ländern, ergänzt durch eine inzwischen gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zum TOA, wird bereits heute sichergestellt, dass die Maßnahmen aus Artikel 12 und auch aus Artikel 25 Absatz 4 (Schulungsmaßnahmen der betroffenen Berufsgruppen) der Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden, soweit im Kontext von Strafverfahren „Wiedergutmachungsdienste“ eingesetzt werden. Auch die Mehrzahl der freien Träger verweist in ihren Konzepten auf die vorbezeichneten Standards und setzt diese in ihrer täglichen Arbeit um. In sämtlichen Ländern herrscht dadurch ein sehr hoher fachlicher Standard in der Vermittlungsarbeit zwischen Tätern und Opfern.

Hinzu kommt, dass sowohl die TOA-Einrichtungen wie auch die Justiz und andere öffentliche Stellen die inzwischen gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum TOA beachten müssen. Hierzu gehört zum Beispiel nicht nur, dass ein wirksamer TOA nur angenommen werden darf, wenn der Täter das begangene Unrecht im Wesentlichen einräumt und bereit ist, Verantwortung für die Tat zu übernehmen, sondern etwa auch, dass ein TOA ohne das Einverständnis des Opfers nicht zustande kommen kann. Die Rechtsprechung hat au-

¹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft TOA (<http://www.bag-toa.de/>) ist ein Fachverband von TOA-Einrichtungen aus ganz Deutschland. Das TOA-Servicebüro (<http://www.toa-servicebuero.de/ueber-uns>) ist eine bundesweite Clearing-, Beratungs- und Förderungsstelle für den TOA, die bislang zum wesentlichen Teil aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz finanziert wird und zu deren Aufgaben unter anderem die Qualitätssicherung des TOA und die Mitwirkung an der fachlichen Qualifizierung der Mediatoren gehört.

ßerdem die Opferinteressen mehrfach dadurch betont, dass ein „Freikaufen“ allein durch Schadensersatzleistungen oder Schadensersatzvereinbarungen nicht ausreicht, sondern zusätzlich ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer unter angemessener Berücksichtigung der Opferinteressen stattfinden muss.

Diese allgemeinen Ausführungen gelten auch für den Bereich der jugendlichen Täter. Im Jugendstrafrecht wird der Täter-Opfer-Ausgleich in den Ländern überwiegend von der örtlichen Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) - entweder durch entsprechende Stellen der kommunalen Jugendämter selbst oder durch freie (private) Träger der Jugendhilfe - durchgeführt. Grundsätzlich sind hier Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen tätig, deren Ausbildung die Gewähr auch für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen und des Schutzes der Opfer bietet. Insbesondere bei freien Trägern, die auf die Durchführung des TOA spezialisiert sind, treten daneben häufig die bereits oben genannten besonderen Qualifikationsmaßnahmen. Die Überweisung für den Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt zumeist nach Absprache des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendamt. Das Jugendamt stellt sodann den Kontakt mit einem geeigneten Vermittler eines Trägers der Jugendhilfe her. In den Fällen, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich durch freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, erfolgt zumeist eine kommunale Förderung der freien Träger durch eine Finanzierung von Personalstellen oder durch Zahlung von Fallpauschalen, zum Teil auch eine (Mit-)Finanzierung aus den zuständigen Ministerien der Länder. Darüber hinaus bieten (wie bei Erwachsenen) auch weitere, nicht direkt vom Land geförderte freie Träger entsprechende Ausgleichsverfahren an. Diese finanzieren sich teilweise aus der Zuweisung von Geldauflagen und Bußgeldern in anderen Ermittlungs- und Strafverfahren und in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Insgesamt wird darauf geachtet, dass die geförderten Einrichtungen die maßgeblichen Qualitätsstandards erfüllen.

In Strafsachen gegen Erwachsene existieren in den Ländern teilweise unterschiedliche Regelungen zur Durchführung und Organisation des Täter-Opfer-Ausgleichs. Zuständig für die Durchführung sind neben freien Trägern (für die das bereits zuvor Gesagte gilt) oftmals der Soziale Dienst der Justiz oder die bei den Staatsanwaltschaften angesiedelten Gerichtshilfen. Spezialisierte Justizsozialarbeiterinnen und Justizsozialarbeiter setzen den Täter-Opfer-Ausgleich qualifiziert um. Geregelt wird die Vermittlung zwischen Täter und Opfer durch entsprechende Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Standards, deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen von Geschäftsprüfungen überwacht wird. So bestehen in einigen Ländern auch spezielle Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen sexueller und häuslicher Gewalt. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Länder über interne Arbeitsgruppen zum Täter-Opfer-Ausgleich, in denen regelmäßig über die Effizienz der Vermittlungsverfahren und Mög-

lichkeiten zur Verbesserung des Ausgleichssystems zum Wohle des Opferschutzes diskutiert wird. Es geht dabei u. a. um Fragen nach einem respektvollen Umgang mit den Opfern, ihrer Beteiligung an der Verarbeitung der Straftaten oder dem Aufzeigen von praktischen Hilfestellungen für die Zeit nach der Tat. Darüber hinaus wird bei diesen Treffen regelmäßig auch die Einhaltung von Qualitätsstandards und deren Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben erörtert. In verschiedenen Ländern wurden bzw. werden zusätzlich Pilotprojekte zum Täter-Opfer-Ausgleich ins Leben gerufen, um die Vermittlung eines Austausches zwischen Täter und Opfer auch in anderen Bereichen zu fördern.

In Baden-Württemberg etwa existiert seit Juli 2013 ein aus Haushaltsmitteln mit 160.000 Euro finanziertes zeitlich befristetes Projekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug (<http://www.toa-bw.de/?projektbeschreibung,1>). Hierzu sind eigene Standards zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug vereinbart worden. Auch Schleswig-Holstein hat tatausgleichende Maßnahmen im Strafvollzug implementiert, da solche Maßnahmen anspruchsvolle Ergänzungsbausteine zur Resozialisierung der Gefangenen darstellen. Dazu zählen solche Maßnahmen wie Opfer-Empathie-Training für Inhaftierte, Gruppenarbeit mit Opfern, Dialoge zwischen Opfern und Tätern unter Einbeziehung der Angehörigen etc. Damit soll auch im Strafvollzug sichergestellt werden, dass den Gefangenen und den von ihnen Geschädigten Maßnahmen des TOA und andere tatfolgende Ausgleichsmaßnahmen auch nach der Verurteilung angeboten werden können. Darüber hinaus hat Schleswig-Holstein seine finanzielle Förderung freier Träger beim Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht von 60.000 Euro im Jahr 2012 auf 110.000 Euro im Jahr 2013 und auf 155.000 Euro im Jahr 2014 erhöht und damit in zwei Jahren nahezu verdreifacht. Dazu gehört auch die Förderung neuer Jugend-TOA-Projekte in Flensburg und Pinneberg. Auch Nordrhein-Westfalen hat seit Anfang des Jahres 2015 ein Pilotprojekt zur Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug („Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten“) ins Leben gerufen. Über die bereits bestehende Förderung der TOA-Einrichtungen in freier Trägerschaft mit über 800.000 Euro hinaus fördert Nordrhein-Westfalen das „Service-Büro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der DBH e. V.“ Das Service-Büro organisiert neben dem regelmäßigen Austausch der TOA-Koordinatorinnen und –Koordinatoren auch Fortbildungsmaßnahmen bei den Staatsanwaltschaften und Treffen für Praktikerinnen bzw. Praktiker des ambulanten Sozialen Dienstes und der Ausgleichsstellen in freier Trägerschaft.

Schutz der Opfer und Anerkennung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen (Artikel 19 und 23 Absatz 2 a der Richtlinie)

Artikel 19 (Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter) und Artikel 23 Absatz 2 a (Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens) der Richtlinie beziehen sich auf räumliche Schutzmaßnahmen für die Opfer. **Umsetzungsbedarf** besteht **nicht**:

Flächendeckend wird grundsätzlich in sämtlichen Ländern eine Ausstattung mit Zeugenschutzräumen oder jedenfalls mit sonstigen abgetrennten Räumlichkeiten bei Justiz und Polizei gewährleistet. Eine wirkungsvolle Trennung und das Vermeiden eines Zusammentreffens von Opferzeugen und Tatverdächtigen stellt ein wesentliches Element der Maßnahmen zur Verhinderung von physischen oder psychischen Einwirkungen auf gefährdete Personen in den Ländern dar. Dies schließt neben dem Schutz der Zeuginnen und Zeugen auch Angehörige oder ihnen nahestehende Personen ein. Die Landgerichte in den Ländern verfügen deshalb allesamt über spezielle Zeugenschutzräume oder ähnliche Räumlichkeiten, die bei Bedarf zum abgetrennten Aufenthalt der Zeuginnen und Zeugen genutzt werden können.

In fast allen Landgerichtsbezirken im Bundesgebiet bestehen zudem auch Zeugenbetreuungsstellen mit ausgebildeten und qualifizierten Fachkräften. Zahlreiche deutsche Gerichte halten auf ihrer Homepage auch wichtige Hinweise für Zeuginnen und Zeugen bereit und verweisen dort auf eine entsprechende Zeugenbetreuung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Sozialdienst der Justiz.

Aufgabe der Zeugenbetreuungsstellen ist es, die Belastungen für Zeuginnen und Zeugen, die durch Gerichtsverfahren entstehen können, zu reduzieren. Hierfür stehen in der Regel Zeugenbetreuerinnen und Zeugenbetreuer oder Opferhelferinnen und Opferhelfer als qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung, die sich der Belange von Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung annehmen und insbesondere allgemeine Fragen zum Verfahrensablauf in verständlicher Sprache beantworten. Grundsätzlich werden alle Zeuginnen und Zeugen mit der Ladung zum Termin vor Gericht über die Möglichkeit einer Zeugenbetreuung informiert. In aller Regel verfügen die Zeugenbetreuungsstellen auch über besondere Warteräume für Zeugen und Opfer, die u. a. auch mit Spielzeug für Kinder aus-

gestattet sind. Selbst wenn derartige Warteräume in Ausnahmefällen in Justizgebäuden nicht zur Verfügung stehen, werden die Zeugenbetreuungsstellen im Einzelfall unter Verwendung anderweitiger abgetrennter Räumlichkeiten geeignete Vorkehrungen treffen, um ein Aufeinandertreffen von Täter und Opfer im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung zu vermeiden. Oftmals werden Opfer und Täter auch über verschiedene Eingänge ins Gerichtsgebäude eingelassen bzw. gebracht. Nach Abschluss der Zeugenvernehmung wird die Hauptverhandlung in der Regel ohne Unterbrechung fortgesetzt, sodass das Opfer genügend Zeit bekommt, sich in Abwesenheit des Angeklagten aus dem Justizgebäude zu entfernen. Darüber hinaus verfügt eine Vielzahl von Amts- und Landgerichten über eine technische Ausstattung mit Videokonferenzenanlagen, so dass auch hierdurch dem Zeugenschutz deutlich Rechnung getragen wird. In Rheinland-Pfalz ist es im Jahr 2014 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zeugenkontaktstellen allein 216-mal gelungen zu verhindern, dass es zu einer ungewollten unmittelbaren Begegnung der Zeugin oder des Zeugen mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb des Gerichtssaals gekommen ist.

Das Verhindern eines Zusammentreffens von Opfern und Tätern auf Polizeidienststellen stellt eine wichtige Maßnahme des Opferschutzes in Deutschland dar. Vernehmungen sind im Hinblick auf Person, Gegenstand, Zeit und Örtlichkeit unter Berücksichtigung des Zeugen- und Opferschutzes gründlich mittels Zeitmanagement zu planen und vorzubereiten. Damit soll eine weitere Traumatisierung des Opfers verhindert werden und das Opfer soll im Hinblick auf Vernehmungen stabilisiert werden. Dies stellt auch die gängige und flächendeckende Polizeipraxis in Deutschland dar und wird bereits in der Ausbildung den jungen Polizistinnen und Polizisten vermittelt. So werden z. B. Opfer und Täter zeitlich versetzt zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgeladen und vernommen. Sofern im Einzelfall ein zeitgleiches Erscheinen erforderlich ist, wird ein Kontakt durch Sicherstellung einer räumlichen Trennung (unterschiedliche Vernehmungsräume) vermieden.

Insbesondere für Kinder und Jugendliche werden regelmäßig Vernehmungsräume bereitgehalten, die durch eine entsprechende Ausstattung eine angenehme Atmosphäre schaffen und Belastungen reduzieren sollen. Darüber hinaus verfügen viele Kommissariate, die speziell Gewalt- und Sexualstraftaten bearbeiten, über besonders ausgestattete Vernehmungsräume, die auch zur Aufzeichnung von Videovernehmungen genutzt werden können.

Auch beim Personal in diesen Sonderkommissariaten handelt es sich um besonders ausgebildete Beamtinnen und Beamte, die mit solchen sensiblen Sachverhalten umfassend vertraut sind. Schließlich sorgen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Ende einer Vernehmung von besonders gefährdeten Personen dafür, dass die Opfer nach einem siche-

ren Aufenthaltsort gefragt und ggf. bei der Suche nach einem solchen Ort unterstützt werden.

Richtlinien und Geschäftsanweisungen sorgen dafür, dass bei Vernehmungen dafür Sorge zu tragen ist, dass ein Zusammentreffen von Täter und Opfer zu vermeiden ist. Darüber hinausgehende landesspezifische Regelungen ausschließlich zum Zeugenschutz durch die Polizei sind in zahlreichen Ländern in Planung. Rheinland-Pfalz hat etwa eine eigene „Leitlinie zum sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen“ entwickelt, die der Praxis zur Verfügung gestellt wurde (<http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/AG-Fokus-Opferschutz/>). Auch Nordrhein-Westfalen hat bereits seit 2014 eine landesweite Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Auftrag, Standards für die polizeilichen Maßnahmen des Opferschutzes zu erarbeiten, die anschließend durch Erlass verbindliche Vorgaben für den polizeilichen Opferschutz in Nordrhein-Westfalen festlegen sollen. Daneben sollen in Zukunft auch weitere in sämtlichen Ländern geltende Richtlinien zu den Themen „Häusliche Gewalt und Stalking“ sowie zum operativen Opferschutz durch eine der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder nachgeordnete Bund-Länder-Arbeitsgruppe erstellt werden.

Was künftige Bauvorhaben betrifft, so werden in allen Ländern die Vorgaben der Opferschutzrichtlinie im Rahmen der baulichen Möglichkeiten berücksichtigt bzw. die Einrichtung von Zeugenschutzräumen im Rahmen der qualitativen Bedarfsbeschreibung sichergestellt. Dazu sollen auch von den Ländern erstellte sog. „Musterraumbedarfsprogramme“ beitragen, die eine wirkungsvolle Trennung und das Vermeiden eines Zusammentreffens von Opfern und Tatverdächtigen als wesentliches Element zur Verhinderung von physischen und psychischen Einwirkungen auf gefährdete Personen und Zeuginnen bzw. Zeugen vorsehen. Bayern hat etwa in seinen „Empfehlungen für den Bau von Justizgebäuden“ die Festlegung getroffen, dass bei Neubauten künftig streng zwischen dem „öffentlichen Bereich“ (betrifft vor allem Sitzungssäle mit Warteflächen) und dem „Bürobereich“ (nicht allgemein zugänglich) zu unterscheiden ist. Nach den Empfehlungen ist im Bürobereich ein Zeugenbetreuungszimmer vorzusehen. Weitere Länder gehen ebenfalls im Rahmen von Neubaumaßnahmen diesen Weg der räumlichen Trennung.

Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b)

Zu Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens):

Die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b getroffene Regelung beinhaltet Maßnahmen bzgl. der Qualifikation des Vernehmungspersonals. Sie betreffen wiederum die Hoheit der Länder.

Umsetzungsbedarf besteht nicht:

Nach der Vorschrift des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b steht besonders schutzbedürftigen Opfern das Recht zu, ihre Vernehmung von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchführen zu lassen.

In diesem Zusammenhang werden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Deutschland flächendeckend in sämtlichen Ländern umfassend und ausführlich zu einem „unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit Opfern“ geschult und ausgebildet. Gleiches gilt für die Vernehmung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie. Zu den betreffenden Themenkreisen wie Opfer von Hasskriminalität, Opfer im Kindesalter oder Opfer mit beträchtlichen Schädigungen wird bereits in der Ausbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten fundiertes Wissen vermittelt. Dabei wird aus unterschiedlicher Perspektive (Kriminalistik/Psychologie/Recht) auch die Vernehmung in besonderen Situationen (z. B. Schocksituationen, Traumata, Sexualdelikte etc.) bzw. von Kindern und Jugendlichen sowie von besonders sensiblen Zeugen intensiv und differenziert vermittelt. Durch die Vermittlung eines umfangreichen und differenzierten Fachwissens erlangen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten somit bereits in der Ausbildung die Fähigkeit, den besonderen Schutzbedürfnissen der Opfer im Sinne des Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie grundsätzlich Rechnung zu tragen.

Gleiches gilt für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Zu den speziellen Schulungsangeboten in diesem Bereich wird nachfolgend zu Artikel 25 näher eingegangen.

Schulung der betroffenen Berufsgruppen (Artikel 25)

Zu Artikel 25 der Richtlinie (Schulung der betroffenen Berufsgruppen):

Im Bereich der „Sonstigen Bestimmungen“ befasst sich Artikel 25 der Opferschutzrichtlinie mit der Schulung der mit Opfern in Kontakt kommenden Berufsgruppen. Dieser eng mit der Schutzgewährleistung in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b verknüpfte Regelungsbereich der Richtlinie betrifft in erster Linie Fragen der tatsächlichen Bereitstellung entsprechender Schulungsangebote. Hierfür sind, soweit es um die Schulung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geht, ebenso wie für etwaige diesbezügliche gesetzliche Regelungen, die Länder zuständig. Im Übrigen fördert der Bund das bereits oben (bei Artikel 12) erwähnte „Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“, das u. a. an der Entwicklung von Qualitätsstandards für die Praxis mitarbeitet und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Täter-Opfer-Ausgleich-Stellen entsprechend schult. **Umsetzungsbedarf besteht nicht:**

Die notwendigen Schulungen der mit den Opfern in Kontakt kommenden Berufsgruppen aus Justiz und Polizei werden in den Ländern durch zahlreiche Angebote sichergestellt. Dem Thema Opferschutz wird in Deutschland bereits seit Jahren ein hoher Stellenwert eingeräumt. Insbesondere auch anlässlich der Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie und den damit verbundenen Auswirkungen auf die tägliche Praxis von Justiz und Polizei haben sich zahlreiche Länder dazu entschlossen, zusätzlich spezielle Weiterbildungsprogramme bzw. Fortbildungstagungen zum 3. Opferrechtsreformgesetz anzubieten und durchzuführen. Dadurch werden die Vorgaben der Opferschutzrichtlinie in Deutschland nicht nur vollständig umgesetzt, sondern die Maßnahmen gehen noch über diese Anforderungen weit hinaus.

Im Einzelnen:

➤ **Polizei**

Das Thema „Opferschutz“ ist fester und elementarer Bestandteil in der Aus- und Fortbildung der Polizei in den Ländern und selbstverständlicher Bestandteil des polizeilichen Alltagshandelns. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden flächendeckend in sämtlichen Ländern im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung umfassend und ausführlich zu einem „unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit Opfern“ im Sinne des Artikel 25 Absatz 1 ausgebildet und geschult. Dieser Grundgedanke zieht sich wie ein „roter Faden“

von Anfang bis Ende durch das Studium und wird in den einzelnen Fächern aus verschiedenen Perspektiven intensiv behandelt und vertieft.

Die Inhalte der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden dabei kontinuierlich evaluiert und den aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen angepasst. In der polizeilichen Ausbildung im Rahmen eines dreijährigen Bachelorstudiums an den Polizeiakademien oder Polizeihochschulen der Länder werden die Aspekte des Opfer- und Zeugenschutzes interdisziplinär insbesondere in den Fächern Kriminologie, Kriminalistik, Einsatzlehre, Ethik, Polizeilicher Opferschutz, Vernehmungslehre, Viktimisierung und Psychologie thematisiert und erworben. Insbesondere im Bereich der Kriminologie wird das Thema Opferschutz umfassend behandelt und jeweils in den späteren Modulen der Ausbildung noch weiter vertieft. Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wird in diesem Rahmen insbesondere Empathie in Bezug auf die Kommunikation mit Opfern von Straftaten vermittelt. Über die theoretische Wissensvermittlung hinaus stehen hier als vordergründiges Ausbildungsziel, die Einsicht in die Notwendigkeit des sensiblen und situationsgerechten Umgangs mit verschiedenen Opfergruppen zu fördern und in Form von Handlungstrainings entsprechende Vorgehensweisen für den Praxisalltag zu trainieren. Das vermittelte theoretische Wissen kann bei diesem Ansatz durch die Studierenden praktisch geübt und verfestigt werden.

In einigen Polizeipräsidien der Länder gibt es bereits speziell für den Opferschutz verantwortliche Beamtinnen und Beamte. Ihre Aufgabe ist die Sensibilisierung der Kolleginnen und Kollegen hinsichtlich eines professionellen Umgangs mit Zeuginnen und Zeugen sowie mit Geschädigten durch Arbeitstagungen, Veranstaltungen, Workshops und Besprechungen zu opferschutzrelevanten Themen zu fördern. Darüber hinaus informieren die ausgewählten Koordinatoren ihre Kolleginnen und Kollegen über aktuelle Gesetzesänderungen, die die Stärkung der Rechte von Opferzeugen betreffen.

Aus- und Fortbildungsprogramme sowie ausführliche Handlungsanweisungen für einen respektvollen Umgang mit besonderen Personengruppen von Opfern wie z. B. Frauen und Kinder existieren ebenfalls weitgehend in den Ländern. Manche Veranstaltungen werden ausschließlich dem Schutz bestimmter Opfergruppen gewidmet. Für die Opfer von Sexualdelikten, häuslicher Gewalt oder Stalking bestehen konkrete Handlungsanweisungen für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Gleiches gilt für die Gruppe von Ausländern als Opfer von Straftaten oder auch für Kinder, die in Gewaltbeziehungen aufwachsen. Weitere Fortbildungsangebote für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stammen aus den opferschutzrelevanten Bereichen Prävention, Vernehmungstechnik, Kriminalität gegen besondere Gruppen (z. B. ältere Personen oder Menschen mit Behinderung) oder Menschenhandel.

Am Beispiel von Baden-Württemberg ergeben sich im Rahmen des oben genannten folgende Qualifikations- und Fortbildungsprogramme:

In der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst, der sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Polizeivollzugsdienstes in Baden-Württemberg richtet, wird den Beamtinnen und Beamten in neun Unterrichtsstunden im Grundkurs der angemessene psychologische und taktische sowie rechtliche Umgang mit Opfern und Zeugen vermittelt. Im Aufbaukurs wird dies in insgesamt 39 Unterrichtseinheiten zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum/Stalking“ in Theorie und in sogenannten situativen Handlungstrainings praktisch vertieft. In der neunmonatigen Vorausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind bei der Bereitschaftspolizei 21 Unterrichtseinheiten für das Modul „Gewalt im sozialen Nahraum/Stalking“ vorgesehen. Beim anschließenden Studium an der Hochschule für Polizei werden die Themenfelder „Gewalt gegen Frauen“, „Häusliche Gewalt“ und „Opferschutz“ in den Fächern Polizeirecht, Einsatzwissenschaften, Einsatztraining, Kriminalistik und Kriminologie vermittelt.

Das Institut für Fortbildung der Hochschule für Polizei bietet daneben ein viertägiges Seminar zum Thema „Professioneller Umgang mit Opfern – Recht und Viktimologie“ sowie ein fünftägiges Seminar zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum – rechtliche und psychologisch-taktische Aspekte polizeilichen Einschreitens“ an.

Zur weiteren und nachhaltigen Professionalisierung des polizeilichen Umgangs mit Opfern wird für sämtliche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg bereits seit 2002 die Informationsbroschüre „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ erstellt, in der die Erkenntnisse zum Opferschutz handlungsorientiert zusammengefasst sind. Daneben existieren auch noch Handreichungen zum Thema „Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt“ und „Polizeiliches Einschreiten bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum“ des Innenministeriums Baden-Württemberg. Allein ca. 500 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurden in Baden-Württemberg bislang speziell zu rechtlichen und psychologisch-taktischen Aspekten polizeilichen Einschreitens bei Fällen häuslicher Gewalt fortgebildet und trainiert.

Das oben dargestellte Qualifikations- und Fortbildungsprogramm des Landes Baden-Württemberg steht hier nur exemplarisch. Ähnliche Fortbildungsstrukturen bestehen auch in den anderen Ländern.

➤ **Justiz**

Auch in der Aus- und Fortbildung der in der Justiz der Länder tätigen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte finden Opferschutzaspekte durchgehend Beachtung, und zwar sowohl in der Aus- und Fortbildung zu materiell- und prozessrechtlichen Themen als auch in speziellen Schulungen, durch die das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer und die Fähigkeit zum unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit Opfern gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei insbesondere in der Schulung von kommunikativen Fähigkeiten der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und auf der Berücksichtigung der psychologischen Elemente des Opferschutzes im Rahmen der täglichen Arbeit in der Justiz.

Im Rahmen der Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird der professionelle und vorurteilsfreie Umgang mit Zeuginnen und Zeugen sowie Opfern in Einführungsveranstaltungen für junge Assessorinnen und Assessoren geschult und gefördert. In den Einführungskursen werden z. B. Themen wie „Aussagepsychologie und Umgang mit Zeugen“, „Vernehmung von Opferzeugen“, „Verhandlungsleitung und Zeugenvernehmung unter psychologischen Gesichtspunkten“ oder „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ behandelt bzw. vermittelt. Darüber hinaus sind materiell-rechtliche und strafprozessuale Aspekte des Opferschutzes wie der Täter-Opfer-Ausgleich und die Nebenklage Teilelemente der jeweiligen Veranstaltung für neu beginnende Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden des Weiteren auf Länderebene in den jeweiligen justizeigenen Schulungsakademien verschiedene Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die sich mit opferschutzrelevanten Themen befassen. Folgende opferschutzrelevante Themenkomplexe werden unter anderem in den Ländern angeboten:

- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen
- Deeskalation und Kommunikation
- Umgang mit traumatisierten Personen im Prozess
- Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung
- Rechtliche Betreuung und Elternschaft bei seelischer und/oder geistiger Behinderung
- Gewalt in der Familie – Häusliche Gewalt
- Adhäsionsverfahren und Opferentschädigung
- Videotechnik bei Zeugenvernehmungen

In zahlreichen Landgerichtsbezirken der Länder werden ferner als Teil der dezentralen Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Seminare mit opferschutzrelevanten Themen angeboten und oft in Zusammenarbeit mit regionalen Trägern und Vereinen durchgeführt. Auch anerkannte Sachverständige aus den Bereichen der Medizin und Psychologie nehmen oftmals als Referentinnen bzw. Referenten oder Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten an den Seminaren und Treffen teil. Themen sind hierbei u. a. die effiziente Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die richterliche Vernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeugen.

Unabhängig von den jeweiligen Fortbildungsprogrammen in den einzelnen Ländern bietet darüber hinaus auch die Deutsche Richterakademie in Trier und Wustrau, an deren Veranstaltungen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus allen Ländern teilnehmen können, verschiedene Tagungen zum Opferschutz an. Deren breites Angebot erstreckte sich dabei in den zurückliegenden Jahren auf opferschutzrelevante Themen wie z. B. die folgenden Tagungen: „Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt im Strafverfahren – insbesondere mit Kindern/Jugendlichen“, „Das Opfer in der Strafrechtspflege“, „Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion“, „Menschen vor Gericht – Kommunikationskompetenzen als richterliches Qualitätsmerkmal“, „Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“, „Internationaler Menschenhandel“, „Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren“, „Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen – auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung“ und „Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege“ (sh. hierzu das Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie, abrufbar im Internet unter <http://www.deutsche-richterakademie.de>).

Daneben wurden in den letzten Jahren zahlreiche weitere Fortbildungsveranstaltungen durch die Deutsche Richterakademie angeboten, die auch opferschützende Bezüge haben und mitabdecken. Beispielhaft sind hier auszugsweise noch die folgenden Veranstaltungen der Akademie zu nennen:

- Recht – Gewalt – Aggression
- Politischer Extremismus – Herausforderung für Gesellschaft und Justiz
- Motive jugendlichen Gewalthandelns
- Kindeswohlgefährdung durch elterliche Partnerschaftsgewalt
- Kindschaftsrechtliche Aspekte der FGG-Novelle

Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen ist in den Ländern in den jeweiligen Gesetzen über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst und in den Verordnungen der Justizministerien der Länder über die Ausbildung und Prüfung der Juristen geregelt. Sie richtet sich nach den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG).

§ 5a Absatz 3 DRiG sowie die jeweiligen Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes der Länder legen fest, dass Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit Ausbildungs- und Prüfungsgegenstand des Studiengangs Rechtswissenschaft sind. Im Rahmen des zweijährigen juristischen Vorbereitungsdienstes werden diese Fähigkeiten noch weiter ausgebaut.

An juristischen Fakultäten der Länder, an denen das Studium im Fach „Rechtswissenschaft (Staatsexamen)“ möglich ist, wird darüber hinaus ein Schwerpunktbereich in der Thematik der strafrechtlichen Rechtspflege und teilweise im Bereich der Kriminologie bzw. Kriminalwissenschaften angeboten, wobei sich dabei mehrere Veranstaltungen mit dem Thema Opferschutz beschäftigen. Im Bereich des Schwerpunktfachs „Kriminologie“ wird stets auch die Thematik der Viktimologie behandelt; die dabei behandelten Fragestellungen beziehen sich insbesondere auf die Häufigkeit und die Folgen von Viktimisierung, die Kriminalitätsfurcht, Opferrechte, Opferschutzgesetzgebung, Opferhilfe sowie die Evaluation der opferbezogenen Systeme und Maßnahmen (vgl. hierzu beispielhaft das SPB Info der Albrecht-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät - Schwerpunktbereichsstudium, 7. Auflage, Stand: Juni 2015, S. 35, abrufbar auf der Homepage der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg unter <http://www.jura.uni-freiburg.de/studium/pruefungsamt/SPB-Studium/spb-infoheft/view>).

Rheinland-Pfalz etwa hat im Rahmen eines Pilotprojekts im Sommersemester 2010 durch das psychologische Institut und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein interdisziplinäres Seminar mit dem Titel „Psychologie des Strafrechts“ angeboten. Das für Studierende der Psychologie und der Rechtswissenschaft sowie für Rechtsreferendare konzipierte Seminar behandelte zahlreiche opferschutzrelevante Themen wie z. B. Sexueller Missbrauch, Aussagepsychologie, Sanktionen im Sexualstrafrecht und Tätertypologie, juristische und psychologische Problematik der Vernehmung von Kindern. Aufgrund der positiven Resonanz im Nachgang der Tagung findet diese Veranstaltung seither regelmäßig im Sommersemester statt.

Im Rahmen der Zweiten juristischen Staatsprüfung zum Ende des zweijährigen Vorbereitungsdienstes sind sowohl der Allgemeine Teil des Strafrechts als auch das Strafverfahrensrecht Prüfungsstoff in den Ländern. Diejenigen Teile der Strafprozessordnung, welche sich unmittelbar oder mittelbar mit dem Opferschutz befassen, können ein möglicher Gegenstand der Aufsichtsarbeiten, des Aktenvortrags oder der mündlichen Prüfung sein. Um auch bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen, ist in den Ländern als allgemeiner Ausbildungsgrundsatz bestimmt, dass – soweit entsprechende Einrichtungen bestehen – im Rahmen der Ausbildung in Zivil- und Strafsachen die freiwillige Mitwirkung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bei der Betreuung von Opfern und Zeuginnen bzw. Zeugen vorgesehen werden soll. Im Rahmen der Pflichtstation in Strafsachen soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren außerdem ein Einblick in die Tätigkeit der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei sowie die Möglichkeit, die Arbeit einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters der Justiz kennenzulernen, gewährt werden.

In Baden-Württemberg etwa werden darüber hinaus studentische Praktikantinnen und Praktikanten sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig von der Koordinatorin der Stuttgarter Zeugenbegleitung über Opferschutz und Zeugenbegleitung in Gerichtsverfahren und das Angebot der Zeugenbegleitung informiert. Inhaltlich werden dabei Themen wie die Belastungen für Opferzeugen in Strafverfahren, Prozessvorbereitung, -begleitung und –nachbereitung von Opferzeugen, Opferschutzgesetze und zeugenschonende Maßnahmen sowie die Kooperation mit Beratungsstellen, Jugendamt etc. behandelt.

Im Rahmen der insgesamt dreijährigen Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sollen gerade diejenigen Auszubildenden, die bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts vermehrt mit Anliegen von Opfern in Berührung kommen, besonders geschult werden. Dazu werden den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der unvoreingenommene, respektvolle und professionelle Umgang mit Opfern und ein angemessenes Konfliktmanagement vermittelt.

Die Ausbildungsordnungen der Länder für den mittleren Justizdienst und den Justizwachtmeisterdienst beinhalten ebenfalls Elemente, die auf eine Schulung der Auszubildenden im unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit Opfern gerichtet sind. Insbesondere werden dabei die Kommunikationsfähigkeit und ein situationsgerechtes Verhalten im Umgang mit den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern vermittelt. Für die Beschäftigten im Justizwachtmeisterdienst stellen auch die sitzungspolizeilichen Aufgaben und

das Verhalten im Konfliktfall einen Schwerpunkt der Ausbildung dar. Auch dieser Personenkreis aus der Justiz soll Schlüsselkompetenzen vermittelt bekommen mit dem Ziel, dass sich die Kompetenz der Justizbeschäftigten im Umgang mit Opfern weiter verbessert.

➤ **Förderung von Initiativen zur Opferunterstützung nach Artikel 25 Absatz 4:**

Der Bund kann Initiativen und Projekte in der Opferhilfe fördern, die ohne diese Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden können, sofern ein besonderes Bundesinteresse besteht (§ 23 BHO). In den Jahren 2011 und 2012 förderte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jeweils den einjährigen Zertifikatskurs der Alice Salomon Hochschule Berlin für professionelle Fachkräfte aus den Bereichen der sozialen Arbeit, der Erziehung und Bildung sowie der Gesundheit zur Weiterbildung als Fachberaterin/Fachberater für Opferhilfe. Es handelt sich dabei um eine auf Grund des Umfangs der Ausbildungsstunden und der Teilnahmevoraussetzungen (insbesondere Hochschulabschluss und Praxiserfahrung in der Arbeit mit Opfern von Straftaten) sowie der Bandbreite und Fundierung der Studieninhalte (u.a. Viktimologie, Psychosoziale Beratung und Psychotraumatologie sowie gendersensible und interkultureller Kommunikation) hochqualifizierte Form der Weiterbildung.

Die Länder fördern durch finanzielle Zuwendungen Opferhilfeeinrichtungen und Wiedergutmachungsdienste, wodurch auch qualitätssichernde Fortbildungen und Supervisionen der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht werden.

Bereitstellen von Daten und Statistiken (Artikel 28)

Zu Artikel 28 der Richtlinie (Bereitstellung von Daten und Statistiken):

Gemäß Artikel 28 der Richtlinie übermitteln die Mitgliedsstaaten der Kommission spätestens bis zum 16. November 2017 und danach alle drei Jahre die verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in dieser Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben. Dazu gehören ausweislich Nummer 64 der Gründe der Opferschutzrichtlinie „zumindest die Zahl und die Art der angezeigten Straftaten und, soweit bekannt und verfügbar, die Zahl, das Alter und das Geschlecht der Opfer.“

In Deutschland können Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie der Strafverfolgungsstatistik der Justiz entnommen werden.

Die Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist abrufbar auf der Homepage des Bundeskriminalamtes:

http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html? nnn=true

Die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Länder kann auf der Homepage der jeweiligen Landespolizei aufgerufen und eingesehen werden.

In der PKS werden Opfer nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien bei Vorliegen verschiedenster Delikte erfasst: Neben der Opferzahl werden bei den erfassten Delikten auch Daten zur Alters- und Geschlechtsstruktur sowie zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erhoben.

Die Strafverfolgungsstatistik der Justiz ist abrufbar auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Strafverfolgung/Strafverfolgung.html>)

Sie liefert Angaben über von Gerichten rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen. Erfasst werden dabei alle von ordentlichen Gerichten Abgeurteilte, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen Bundesgesetzen bzw. wegen Vergehen nach Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten. Die Gliederung der Einzelstraftaten folgt den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs bzw. den Strafvorschriften anderer Gesetze.